

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache 20(17)78

Thema „Dritter Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Berichtszeitraum 2020 bis 2022)“

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt

Verletzung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Maßnahmen zu dessen Schutz

Was sind typische „Orte“ der Verletzung der Religionsfreiheit weltweit, und was sind typische Motive dieser Verletzungen? Welche Rolle spielt die Stärkung der Religionsfreiheit im Kontext der Menschenrechte allgemein? (SPD)

Verletzungen der Religionsfreiheit finden in allen Lebensbereichen statt, und zwar buchstäblich „von der Wiege bis zur Bahre“. Ja, sie gehen sogar noch darüber hinaus: Manche Menschen kommen in Familienkonstellationen (etwa in bestimmten religionsverschiedenen Familien) zur Welt, die es nach den Maßstäben restriktiver staatlicher Religionspolitik gar nicht geben dürfte; hier setzen Schikanen und rechtliche Diskriminierungen gewissermaßen schon „pränatal“ ein. Zahlreiche Beispiele von Vandalismus auf Friedhöfen zeigen, dass Übergriffe selbst über den Tod hinaus, also sogar noch „posthum“ stattfinden. Alle gesellschaftlichen Bereiche können Orte der Verletzung der Religionsfreiheit sein: Kindergärten, Schulen, Einwohnermeldeämter, Polizeistationen, Gefängnisse, Gerichtshöfe, Betriebe, Militär, das Internet, Nachbarschaften, Flüchtlingslager – nicht zuletzt auch Familien und die Religionsgemeinschaften selbst. Die Verantwortung liegt gleichwohl stets vornehmlich beim Staat, der in seiner Garantenfunktion für die Menschenrechte das Recht der Religionsfreiheit nicht nur innerhalb des staatlichen Bereiches achten, sondern auch innergesellschaftlich schützen und zur Geltung bringen soll.

Öffentlich berichtete Verletzungen der Religionsfreiheit stellen wohl nur die Spitze eines „Eisbergs“ dar, dessen Umfang und Konturen wir nicht genau kennen. Dies liegt auch daran, dass manche Übergriffe schwer zu recherchieren sind. Wenn eine Religionsgemeinschaft erlebt, dass ihr Antrag auf Renovierung einer Synagoge, Kirche oder Moschee über Jahre hinweg verschleppt wird, kann dies Schlamperei oder gezielte Schikane sein. Selbst die Betroffenen tun sich oft schwer damit, die Lage eindeutig zu interpretieren. Wenn Angehörige religiöser Minderheiten öfter Schwierigkeiten mit dem Finanzamt haben, kann das Zufall sein; es kann aber auch gezielte Einschüchterungspolitik dahinterstecken. Oft bewegt man sich in Grauzonen, in denen Einschätzungen schwerfallen. Hinzu kommt die Erfahrung, dass gerade in hoch autoritären Staaten die Kontrolldichte so groß ist, dass es dem Staat durchaus gelingen kann, konkrete menschenrechtliche „Vorfälle“, über die in den Medien berichtet werden könnte, weitgehend zu vermeiden, was zu gravierenden Fehleinschätzungen, nämlich Unterschätzungen der tatsächlichen

Menschenrechtslage führen kann. Angesichts der verwirrenden Vielfalt der Phänomene sind Versuche, Verletzungen der Religionsfreiheit schlicht nach Kulturregionen zu ordnen oder gar zu „kartographieren“ mit großer Vorsicht zu nehmen.

Die Ursachen und Faktoren, die zu Verletzungen der Religionsfreiheit führen, unterscheiden sich von Land zu Land und von Kontext zu Kontext. Dennoch lassen sich einige typische Motive herausfiltern, die in Varianten immer wieder begegnen. (1) Eines dieser Motive besteht in der *zwangsweisen Durchsetzung religiöser Wahrheits- bzw. Reinheitsansprüche*. Zwangsmaßnahmen richten sich dementsprechend vor allem gegen „Ungläubige“, „Abtrünnige“, „Häretiker“, aber auch andere Menschen, deren Lebenswandel den Sachwaltern der Rechtgläubigkeit ein Dorn im Auge ist. Oft leiden vor allem Frauen und Mädchen – etwa in Iran – unter den demütigenden Kontrollen einer Religionspolizei oder selbsternannter Tugendwächter. (2) Ein anderes Motiv, das hinter zahlreichen Verletzungen der Religionsfreiheit steckt, ist die *Wahrung kollektiver Identität*. Missionsverbote, restriktive Visa-Vergabe, Konfiskationen von Landeigentum, Verlust der Staatsangehörigkeit, öffentliche Anti-Sekten-Kampagnen und Hetze in den sozialen Medien dienen dazu, die Ausbreitung „fremder“ Religionen in engen Grenzen zu halten und die traditionellen Vorrangverhältnisse zu befestigen bzw. wiederherzustellen. Beispiele dafür finden sich in aller Welt, derzeit etwa in Indien unter den Vorzeichen des grassierenden Hindu-Nationalismus. In Europa instrumentalisieren autoritäre Regierungen wie Ungarn das Christentum zur identitätspolitischen Markierung ihres Territoriums – frei nach dem alten Motto „cuius regio, eius religio“. (3) Als ein noch einmal davon unterschiedenes Motiv lassen sich die *Kontrollobsessionen autoritärer Regierungen* identifizieren, besonders ausgeprägt in Einheitsparteieregimen, denen jedwede staatsunabhängige soziale Praxis – also auch das Gemeindeleben religiöser Gruppen – suspekt ist. Angehörige von Gemeinden, die als illoyal verdächtigt werden, erleiden Repression in Gestalt von Haftstrafen, Entlassung aus dem Staatsdienst, Ausbürgerung, Konfiskation des Eigentums und anderen Sanktionen. Typischerweise verläuft die Differenz mitten durch die jeweiligen Religionsgemeinschaften hindurch, die zwischen (ggf. auch nur notgedrungen) staatsloyalen und Untergrund-Gemeinden gespalten sind.

Je nach Motivlage geraten also ganz unterschiedliche Gruppierungen in das Fadenkreuz der Repression: Mal sind es „Ungläubige“, Andersgläubige, Konvertiten oder Dissidentinnen, die den Vorrang der offiziellen Religion gefährden; mal sind es Anhänger „landesfremder“ Religionsgemeinschaften, denen unterstellt wird, als „fünfte Kolonnen ausländischer Mächte“ zu operieren; und in manchen autoritär regierten Ländern machen sich all diejenigen per se der „Subversion“ verdächtig, die sich dem kontrollierenden und infiltrierenden Zugriff staatlicher Organe zu entziehen versuchen. Es versteht sich, dass die genannten Motive nicht immer trennscharf voneinander zu unterscheiden sind, sondern sich vielfach auch überlappen. Hinzu kommen weitere Motive, etwa endemische Korruption und schwach ausgeprägte Staatlichkeit.

Zur Bedeutung der Religionsfreiheit. In einem viel zitierten Grundsatzurteil (Kokkinakis versus Griechenland vom 25. Mai 1993) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte deutlich gemacht, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu den unverzichtbaren Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft gehört. Während ihre Bedeutung für die Gläubigen unterschiedlicher Religionen von vornherein offensichtlich sei, stelle sie „zugleich ein wertvolles Gut für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und religiös Indifferente“ dar, so das Straßburger Gericht. Die einschlägige Passage des Urteils mündet in ein klare Bekenntnis zur Relevanz der Religionsfreiheit für die Gestaltung des religiösen und weltanschaulichen Pluralismus in der modernen Gesellschaft: „Der Pluralismus, der mit einer demokratischen Gesellschaft unauflöslich verbunden ist und über Jahrhunderte hinweg mühsam erreicht wurde, hängt an ihr.“

Der Religionsfreiheit, die auch die Freiheit zu nicht-religiösen Weltanschauungen umfasst, kommt eine unverzichtbare Funktion im Gesamtzusammenhang der Menschenrechte zu. Dass Menschen identitätsstiftende Überzeugungen ausbilden können, anhand derer sie ihr Leben – individuell und in Gemeinschaft mit anderen – ausrichten, gehört zur *conditio humana*. Genau dies findet im Menschenrecht der Religionsfreiheit ausdrückliche Anerkennung. Allen Versuchen, die Religionsfreiheit als nicht mehr ganz zeitgemäß abzutun (dafür gibt es leider viele Beispiele!) muss daher entschieden widersprochen werden. Wer die Religionsfreiheit schwächt oder de-legitimiert, schwächt damit die Menschenrechte im Ganzen. Denn ohne die Religionsfreiheit könnten die Menschenrechte gar nicht im vollen Sinne „menschlich“ sein.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Rechte indigener Völker zu schützen? An welche konkret umsetzbaren Maßnahmen denken Sie? (SPD)

Die Rechte indigener Völker und ihrer Angehörigen haben in jüngerer Zeit mehr politische Aufmerksamkeit erhalten. Paradigmatisch dafür steht die *UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker* vom 13. September 2007, die einen systematischen Durchbruch markiert. Deutlich wird dies insbesondere im Kontrast zu den UN-Menschenrechtsinstrumenten vergangener Jahrzehnte, in denen von Indigenen meist noch keine Rede war. Auf diese Weise konnte sich der problematische Eindruck festsetzen, die Rechte indigener Völker seien ein „Separat-Thema“, abseits der universalen Menschenrechte. Diesem Eindruck muss man klar entgegenreten. Der Weg zur Stärkung der Rechte indigener Völker führt über die Stärkung der menschenrechtlichen Infrastruktur im Ganzen (die unter zunehmendem Druck steht). Im Gegenzug gewinnt der internationale Menschenrechtsdiskurs insgesamt an Glaubwürdigkeit, wenn er die lange Zeit vernachlässigte Situation indigener Völker konsequent beachtet. Die systematische Aufnahme der Rechte indigener Völker lässt sich letztlich sogar als Bestandteil einer anstehenden Dekolonisierung der Menschenrechtsdebatte begreifen.

Die neuerdings stärkere Aufmerksamkeit für die Rechte indigener Völker betrifft auch die Religionsfreiheit. So hat der vorherige UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit,

Ahmed Shaheed (Mandat 2016-2022), seinen letzten thematischen Bericht dem gefährdeten spirituellen Erbe indigener Völker gewidmet; innerhalb der UN-Sonderberichterstattung zur Religionsfreiheit hat er damit einen neuen Akzent gesetzt. Der Dritte Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zusammen mit der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) im vergangenen Sommer vorgelegt hat, enthält erstmals auch ein Sachkapitel zur Religionsfreiheit indigener Völker. Auch den Dritten Bericht der Bundesregierung zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit kann man in diesen Kontext stellen, insofern ein Schwerpunktkapitel dem Thema Religionsfreiheit indigener Völker reserviert ist.

Die gestiegene Aufmerksamkeit für die Belange indigener Völker hängt eng zusammen mit dem gewachsenen Bewusstsein der ökologischen Gefährdungen unseres Planeten. Denn die größten Reserven an Biodiversität finden sich auf den Siedlungsgebieten indigener Völker. Dass deren besondere ökologische Sensibilität und Expertise mittlerweile verstärkt Anerkennung findet, bietet vor allem Chancen, birgt aber gelegentlich auch Risiken, darunter die Gefahr der Instrumentalisierung indigenen Wissens. In diesem Zusammenhang kann es auch zu Gefährdungen der Religionsfreiheit kommen – etwa bei der gezielten publizistischen Vermarktung „ökosophischer“ Traditionen.

Dass Bewusstsein dafür, dass die Rechte indigener Völker fortan ein Querschnittsthema für die Menschenrechtspolitik im Ganzen darstellen, muss sich noch entwickeln. Dies betrifft unterschiedliche Politikbereiche. So gilt es sicherzustellen, dass in der Handelspolitik – etwa der EU mit den Mercosur-Staaten – die Rechte indigener Völker stets respektiert werden. Auch bei der Erschließung wichtiger Rohstoffe muss das wichtige Prinzip des „*free prior and informed consent*“ (abgekürzt: FPIC) eingehalten werden, das sowohl in der UN-Erklärung von 2007 als auch in der rechtsverbindlichen ILO-Konvention 169 verankert ist. Deutschland hat diese ILO-Konvention (aus dem Jahre 1989) im Sommer 2021 ratifiziert. Auch die Rückerstattung kolonialen Raubguts ist in diesem Zusammenhang einschlägig. In den „ethnologischen Sammlungen“ deutscher Museen lagern nach wie vor auch Relikte menschlicher Körper aus ehemaligen „Kolonialgebieten“. Ein angemessen pietätvoller Umgang ist auch ein Gebot der Religionsfreiheit.

Der Missbrauch der Religion durch autoritäre Regime und Diktaturen u.a. für den Ausbau ihrer Machtstrukturen geht oftmals einher mit massiver Einschränkung von Religionsfreiheit innerhalb dieser Länder. Was müssen die internationale Gemeinschaft und vor allem die Demokratien tun, um diesem Trend entgegenzutreten und was kann dieser und folgende Berichte der Bundesregierung zur Lage der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit hier an hilfreicher Analyse und Dokumentation beitragen?
(CDU/CSU)

Der Kampf gegen die Diktatur findet stets vor allem vor Ort, d.h. inmitten der jeweils betroffenen Gesellschaften statt. Es ist allerdings möglich, die Bevölkerungen dabei auch

von außen zu unterstützen. In Staaten, in denen rechtsstaatliche Strukturen von „accountability“ nicht entwickelt sind, können internationale Monitoring-Verfahren, die in Anbindung an die jeweiligen UN-Menschenrechtsverträge periodisch durchgeführt werden, zumindest subsidiär an deren Stelle treten; sie können den Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit im Inneren insofern Rückhalt geben. Eine internationale kritische Öffentlichkeit kann zwar eine fehlende innerstaatliche Öffentlichkeit niemals ersetzen; sie kann aber bei deren Aufbau Unterstützung geben, was politische Kenntnisse und Kontextsensibilität voraussetzt. Die Instrumente und Verfahren des internationalen Menschenrechtsschutzes bieten somit durchaus die Chance, Demokratisierungsprozesse zu fördern. Dies zeigt sich – negativ – auch darin, dass autokratische Regime Vieles daransetzen, das internationale menschenrechtliche Instrumentarium zu schwächen, etwa durch Diffamierung internationaler Monitoring-Gremien, durch Einsatz von Pseudo-NGOs („GONGOs“ = „government organized non-governmental organizations“) oder durch Versuche zur Manipulation und De-Legitimierung menschenrechtlicher Ermittlungsverfahren.

Die Religionsfreiheit steht stets im Zusammenhang auch anderer Menschenrechte und ist ein Indiz für die Menschenrechtssituation, die insgesamt in einem Land besteht. Daran zeigt sich, dass die „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte nicht nur ein normatives Postulat darstellt, sondern sich auch in der Realität praktisch-politisch manifestiert. Es wäre wünschenswert, dass NGOs, die sich generell für den Schutz der Menschenrechte einsetzen, und Organisationen (darunter FBO = faith based organizations), die sich spezifischer in Sachen Religionsfreiheit engagieren, stärker miteinander kooperieren. Diesbezüglich bestehende Möglichkeiten (gerade auch im Kontext der Vereinten Nationen) bleiben oft ungenutzt.

Worin sehen Sie die Hauptursachen für den weltweit grassierenden Antisemitismus und welche Maßnahmen sollten die Bundesregierung und andere demokratische Staaten unternehmen, um dem entschieden und nachhaltig entgegenzutreten? (BÜNDNIS 90/ Die Grünen)

Der Antisemitismus besteht im Kern aus hasserfüllten Verschwörungsprojektionen. Er baut auf uralte judenfeindliche Mythen auf und bietet zugleich, wie Hannah Arendt aufgezeigt hat, scheinbar einen „Schlüssel“ zur Erklärung der vielfältigen Verwerfungen in der modernen Welt. Die Neigung zum Antisemitismus als Problem der „Ewiggestrigen“ abzutun, greift offensichtlich viel zu kurz. Antisemitische Stereotype und Positionen docken an immer wieder neue politische und gesellschaftliche Krisen an – in jüngster Zeit beispielsweise an die Corona-Krise, an soziale Abstiegs- und kulturelle Verlustängste oder an geopolitische Konflikte nicht nur im Nahen Osten. Dementsprechend zeigt der Antisemitismus auch immer wieder aktuelle, manchmal auch verwirrende Facetten, ohne dass sich sein zentraler Inhalt – der oft tödliche Hass gegen Jüdinnen und Juden – ändert.

Wichtig ist die Einsicht, dass Antisemitismus die freiheitliche Demokratie im Ganzen gefährdet. Mit abstrusen Verschwörungsphantasien, vor allem über das Internet verbreitet, vergiftet er den demokratischen Diskurs und zerstört er die demokratische Kultur. Obwohl Jüdinnen und Juden in besonderer Weise betroffen und vielfach direkt bedroht sind, handelt es sich beim Kampf gegen Antisemitismus nicht nur um ein Gebot der Solidarität mit einer religiös-kulturellen Minderheit. Vielmehr geht es immer auch darum, den offenen demokratischen Diskurs gegen drohende Impllosionen durch Verschwörungsprojektionen zu schützen, die in unterschiedlichen antisemitischen Milieus bestehen. Strafrechtliche Normen spielen dabei eine unverzichtbare, aber von vornherein begrenzte Rolle. Wichtig ist vor allem eine breite zivilgesellschaftliche Mobilisierung zugunsten einer weltoffenen, demokratisch verfassten Gesellschaft. Voraussetzung dafür sind unter anderem historische Bildung, die Weiterentwicklung der Erinnerungskultur bezüglich der Schoah in einer sich pluralisierenden Gesellschaft sowie Resilienz gegenüber gezielten Desinformationskampagnen.

Verhältnis von Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu anderen Menschenrechten

Wie beschreiben Sie das Spannungsverhältnis zwischen Religions- und Weltanschauungsfreiheit und anderen Menschenrechten, wie etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung oder Gleichstellung der Geschlechter & Gender und wie kann ein ganzheitlicher Menschenrechtsansatz, der die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte klar in den Fokus rückt dazu beitragen, dass diese Rechtsgüter nicht in Widerspruch zu einander stehen, sondern sich bestenfalls gegenseitig befördern? (BÜNDNIS 90/ Die Grünen)

Dass Menschenrechtsanliegen einander gelegentlich in die Quere kommen können, zeigt sich in ganz unterschiedlichen Konstellationen – man denke nur an Spannungen zwischen der Meinungsfreiheit und den Geboten der Rassismusbekämpfung oder an Konflikte zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit. In der gerichtlichen und Monitoring-Praxis hat man gelernt, mit solchen Spannungen umzugehen und sie anhand der dafür vorgesehenen Kriterien möglichst präzise und grundrechtsschonend aufzulösen. Wichtig ist, dass kontextuelle Spannungen nicht als abstrakte Dichotomien – also gleichsam als Nullsummenkonflikte – missverstanden werden, bei denen „die eine Seite“ nur in dem Maße gewinnt, wie „die andere Seite“ verliert. Genau solche Missverständnisse begegnen hinsichtlich der Religionsfreiheit leider immer wieder. Daraus resultiert die Gefahr, dass man meint, die Religionsfreiheit beispielsweise zugunsten von Gendergerechtigkeit von vornherein zurückstellen zu müssen. Ein ganzheitliches Menschenrechtsverständnis droht dabei auf der Strecke zu bleiben.

Zunächst zum Verhältnis zwischen Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit. In beiden Fällen handelt es sich um klassische Freiheitsrechte, die strukturell etliche Gemeinsam-

keiten aufweisen. Es ist mehr als ein Zufall, dass sie in zahlreichen nationalen Verfassungen und regionalen bzw. globalen Konventionen buchstäblich als „benachbarte“ Rechte aufgeführt werden. Der Sequenz von Artikel 4 und 5 im Grundgesetz entspricht im UN-Zivilpakt die Nachbarschaft der Artikel 18 und 19. In der Europäischen Menschenrechtskonvention handelt es sich um die Artikel 9 und 10, in der EU-Grundrechtscharta die Artikel 10 und 11, in der Interamerikanischen Konvention die Artikel 12 und 13 und in der Afrikanischen Banjul-Charta die Artikel 8 und 9. Hinter antagonistischen Lesarten der beiden Rechte steckt typischerweise ein grundlegendes Missverständnis der Religionsfreiheit, nämlich die falsche Vorstellung, die Religionsfreiheit haben das Ziel, die „Ehre“ der Religionen gegen Kritik und Satire zu schützen. Subjekte der Religionsfreiheit sind indes nicht Religionen (etwa ihre Reputation, Integrität oder gesellschaftliche Stellung), sondern die Menschen, die sich hinsichtlich religiöser und weltanschaulicher Praxis frei entscheiden können sollen. Analog zur Meinungsfreiheit ist auch die Religionsfreiheit ein Freiheitsrecht der Menschen. Das wird oft übersehen oder jedenfalls nicht systematisch ernst genommen.

Während antagonistische Lesarten des Verhältnisses von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit in der Regel auf Missverständnissen beruhen, die sich durch Klarstellungen ausräumen lassen, gilt dies für das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Gender-bezogenen Menschenrechtsansprüchen weit weniger. Auch in diesem Feld stellen sich die Konfliktkonstellationen bei genauerer Betrachtung allerdings meist komplexer dar als sie in abstrakt-antagonistischen Lesarten zunächst erscheinen mögen. Natürlich sind am Ende oft Entscheidungen unvermeidlich, mit denen in der Regel nicht alle Konfliktparteien gleichermaßen einverstanden sind. Ein ganzheitliches Verständnis der Menschenrechte schließt kontextuelle Prioritätensetzungen und entsprechende Entscheidungen keineswegs aus. Es darf jedoch nicht dazu kommen, dass eine der in Streit stehenden menschenrechtlichen Interessen schon im Vorfeld gleichsam vom Tisch gefegt wird. Weder kann die Berufung auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit konkurrierende menschenrechtliche Anliegen etwa im Gender-Bereich beiseiteschieben; noch können Gender-bezogene Menschenrechte Anliegen der Religionsfreiheit zum Verstummen bringen. Die Formel von der „Unteilbarkeit“ aller Menschenrechte, die einander wechselseitig bedingen und voraussetzen, macht das Geschäft der politischen bzw. juristischen Entscheidungsfindung im Konfliktfall somit also nicht gerade einfacher. Genau darin besteht ihre unverzichtbare Funktion. Der bequeme Ausweg, den schwierigen Analyse- und Bewertungsprozess durch abstrakte Vorrangregeln abzukürzen, wird dadurch bewusst verbaut.

Eine ganzheitliche Sicht der verschiedenen Menschenrechtsnormen ist vor allem deshalb unverzichtbar, um Menschen in komplexen Lebenslagen gerecht werden zu können. Nehmen wir das Beispiel religiös orientierter Frauen, von denen viele eben *beides* wollen: einerseits die volle Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern und andererseits den Respekt ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die ja durchaus auch zur Rückendeckung für feministische Neu-Lektüre religiöser Quellen dienen kann. Bei einer

solchen nicht selten anzutreffenden Interessenslage können bekanntlich schwierige Konflikte in Familie, Milieuumfeld, Arbeitsplatz, Religionsgemeinschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen entstehen. Dies gilt erst recht, wenn Menschenrechtsforderungen bezüglich sexueller Orientierung und Gender-Identität mit ins Spiel kommen, die bei religiösen Traditionalisten nach wie vor oft Abwehrreaktionen auslösen. Auch im Spannungsfeld zwischen Religions- und Weltanschauungsfreiheit und den Freiheitsrechten auf sexuelle Orientierung und Anerkennung unterschiedliche Gender-Identitäten gibt es eine Vielfalt der Lebenswege, Lebenswünsche und Optionen, bis hin zu innovativen Projekten von Queer-Theologie.

Patentlösungen in diesem Spannungsfeld haben die Menschenrechte nicht zu bieten. Wenn sie den Menschen in ihren komplexen Bedarfslagen gerecht werden wollen, müssen sie allerdings die verschiedenen Dimensionen des Menschseins *miteinander* berücksichtigen. Dies wiederum verlangt eine vernünftige Koordination der jeweiligen Menschenrechtsnormen. Der Begriff der „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte steht für die immer wieder neu zu leistende schwierige Aufgabe, die umfassende Perspektive des Menschenrechtsschutzes auch im Blick auf Spannungen durchzuhalten und nicht vorweg aufzulösen.

Welche politischen und gesellschaftlichen Strukturen benötigen wir, um die Balance zwischen Religionsfreiheit und Gleichberechtigung im Sinne der Menschenrechte herzustellen und schützen zu können und wie können wir sicherstellen, dass Religionen nicht zweckentfremdet werden, um Frauen und Minderheiten (z.B. LGBTQI) zu diskriminieren? (FDP)

In ihrem sogenannten „forum externum“ – d.h. bezüglich einer nach außen, auch andere Menschen betreffenden Praxis – ist die Religionsfreiheit nicht absolut geschützt. Etwaige für erforderlich gehaltene Einschränkungen sind allerdings stets rechtfertigungsbedürftig, und zwar nach dafür vorgegebenen Kriterien, zu denen u.a. das Verhältnismäßigkeitsprinzip gehört. Zum Umgang mit (tatsächlichen oder mutmaßlichen) Konflikten zwischen Religionsfreiheit und anderen Menschenrechten (darunter der Gleichberechtigung der Geschlechter) habe ich in Antwort auf die zuvor gestellte Frage schon Wesentliches gesagt; das muss hier nicht wiederholt werden. Hinzufügen möchte ich, dass auch *potenzielle Synergien* beachtet werden sollten. Dies geschieht viel zu wenig. Zwischen Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit bestehen viele gemeinsame Anliegen. Dazu zählen beispielsweise überfällige Reformen in Bereich eines staatlich durchsetzbaren religiösen Familienrechts, wie es in vielen Staaten des Nahen Ostens, aber auch in Südasien und Teilen Afrikas existiert. Während die entsprechenden familienrechtlichen Normen häufig diskriminierende Geschlechterstereotype reproduzieren und deshalb unter Gender-Gesichtspunkten problematisch sind, stehe jedwede staatliche Durchsetzung religiöser Normen prinzipiell in Spannung zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dies ist nur ein Beispiel für Synergien im Kampf um Geschlechtergerechtigkeit und zugleich um Religionsfreiheit, die leider nur wenig Beachtung finden.

Dialog und Austausch zwischen den Religionen

Welche Bedeutung messen Sie gerade bei der globalen Bekämpfung von Extremismus unter religiös verbrämter Flagge (wie ISIS, Hamas, Hisbollah oder dem Regime im Iran) sowie für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen dem interreligiösen Dialog bei, der auf die allgemein anerkannte Frieden fördernde Wirkung von Religion gründet, und was sollte die Bundesregierung unternehmen, um diesen Dialog z.B. durch Mitglieder der Bundesregierung und den Beauftragten für weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit weiter zu unterstützen und zu stärken? (CDU/CSU)

Ein einer Studie über Religion und Gewalt spricht der Religionswissenschaftler Scott Appleby von der „Ambivalenz des Heiligen“. Die Religionen können Menschen anspornen, über sich selbst hinauszuwachsen und sich für Frieden, Gerechtigkeit und Menschenrechte einzusetzen. Religiöse Traditionen liefern oft aber auch apokalyptische Bilder, mit denen sich Andersgläubige, Andersdenkende und Anderslebende dämonisieren lassen. Religionen können Herzen öffnen, aber auch verhärten. Sie können die geistigen Horizonte ihrer Anhängerinnen und Anhänger erweitern oder verengen. Beide Aspekte liegen manchmal nahe beieinander: Indem Religionen Menschen zusammen bringen und Gemeinschaften stiften, verschärfen sie womöglich bestehende Trennlinien oder schaffen neue Spaltungen. Der Loyalität nach innen, entspricht oft – wenn auch keineswegs zwangsläufig – eine Abgrenzung nach außen.

Interreligiöse Dialoge und Kooperationen bieten die Chance, die friedensfördernden Potenziale der Religionen zu stärken und Konflikte einzudämmen. Dafür gibt es eindrucksvolle Beispiele. Exemplarisch nennen möchte ich hier nur den „Interreligious Council“ in Sierra Leone, einem Land mit mehrheitlich (60 bis 70 Prozent) islamischer Bevölkerung, in dem zugleich aber auch größere christliche Minderheiten heimisch sind und außerdem traditionelle afrikanische Spiritualität verbreitet ist. Der Interreligious Council besteht aus Muslimen, Christen und einigen anderen Religionsgruppen: Zugleich weist er ein hohes Maß intra-religiöser Vielfalt auf: Unter den christlichen Mitgliedern befinden sich Anglikaner, Methodisten, Baptisten und andere; bei den Muslimen kooperieren Sunniten mit Schiiten und den Angehörigen der vielerorts verketzerten Ahmadiyya Muslim Community, die in Westafrika weithin problemlos akzeptiert wird. Der Interreligious Council war eine treibende Kraft innerhalb der Wahrheits- und Versöhnungskommission, die nach Ende des Bürgerkriegs (2002) in Sierra Leone eingerichtet und einige Jahre lang von dem methodistischen Bischof Joseph Hunter geleitet wurde. Nach wie vor sieht sich der Rat der Aufgabe verpflichtet, das Land zusammenzuhalten und gegen alle Tendenzen erneuter Fragmentierung – auch im Namen von Religion – frühzeitig einzuschreiten.

Interreligiöse Dialoge bestehen in vielfältigen Formen. Weil interreligiöse „Gipfelgespräche“ die jeweiligen internen Dominanzverhältnisse (etwa auf Kosten von Frauen, von jungen Menschen, von Dissidentinnen und Kritikern) befestigen können, ist es sinnvoll,

zugleich alternative Formate zu pflegen – darunter auch Begegnungen, in denen förmliche religiöse Repräsentationspositionen eine geringere oder gar keine Rolle spielen. Auch die Themen sollten variieren. Viele der eher traditionellen Projekte verfolgen vor allem symbolische Ziele, etwa die wechselseitige Versicherung von Respekt; andere Projekte sind praktisch orientiert; exemplarisch genannt seien interreligiöse Kooperationen in der Malariabekämpfung in Nigeria oder ökumenische Formen von Gefangenenseelsorge im Libanon. In interreligiösen Gesprächen können Religionsgemeinschaften einander wechselseitig darin bestärken, gewaltfreie religiöse Praxis zu fördern und etwaigen Tendenzen zum Extremismus frühzeitig entgegenzuwirken.

Interreligiöse Kommunikation mit dem Ziel der Vertrauensbildung geschieht längst auch auf globaler Ebene. Die bekannteste einschlägige Organisation ist „Religions for Peace“, deren erste Weltkonferenz vor über 50 Jahren, im Oktober 1970, stattfand. Als eine bei den Vereinten Nationen akkreditierte NGO bringt „Religions for Peace“ Glaubensgemeinschaften aus aller Welt zusammen. Die im Frühjahr 2017 unter Leitung des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte verabschiedete Erklärung von Beirut zu „Faith for Rights“ weist in dieselbe Richtung. Sie basiert auf einem breiten, inklusiven Ansatz, der sich keineswegs nur an die Angehörigen traditioneller Religionsgemeinschaften wendet, sondern ausdrücklich auch religionsdistanzierte Menschen einschließt.

Bezüglich der besorgniserregenden Entwicklungen, wie beispielsweise dem zunehmenden Antisemitismus: Was ist angesichts der angespannten gesellschaftlichen Lage in Deutschland notwendig, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das gegenseitige Verständnis sowie die Akzeptanz zwischen den einzelnen religiösen Gruppen zu stärken und wie kann dabei vermieden werden, dass ganze religiöse Gruppen unter Generalverdacht gestellt werden, um die gesellschaftliche Spaltung nicht noch weiter zu befeuern? (FDP)

Nach dem Massaker der Hamas vom 7. Oktober 2023 haben antisemitische Übergriffe hierzulande, aber auch in anderen Staaten, massiv zugenommen. Die Täterinnen und Täter kommen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus und politischen Lagern. Neben dem nach wie vor verbreiteten rechten Antisemitismus gibt es immer schon auch linke Varianten, die sich in jüngerer Zeit mit postkolonialen Zuschreibungen eines „Siedlerkolonialismus“ gegenüber Israel munitionieren; hinzu kommen antisemitische Tendenzen innerhalb des teilweise islamisch geprägten migrantischen Milieus. All diese Formen von Antisemitismus müssen rückhaltlos analysiert und dokumentiert werden. Gegen einen Generalverdacht etwa mit Blick auf hier lebende Muslime hilft nur das *Bemühen um Präzision* in der öffentlichen Debatte. Bei sensiblen gesellschaftspolitischen Themen ist Präzision keineswegs nur eine akademische Tugend; sie ist vor allem ein Postulat von Fairness gegenüber den betroffenen Menschen. Die gebotene Präzision bezieht sich sowohl auf die zu erhebenden Tatsachen als auch auf die – offenen, nicht generalisierenden – Kategorien, in denen die Beschreibungen stattfinden sollten.